Umsetzung FATCA & Co mit Business Agility

Inhalt

1	FATCA und weitere steuerliche Meldungen		2	
2	Ausganssituation		2	
3	Fachliche Anwendungsfälle		3	
	3.1	Anwendungsfall "Kundenverwaltung"	3	
	3.2	Anwendungsfall "Meldeprozess"	6	
4	Zeitplan der Einführung		7	
5	Lösu	Lösungsansatz mit Business Agility		



1. FATCA und weitere steuerliche Meldungen

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) haben die USA Bewegung in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung gebracht. Nachdem Deutschland die Zusammenarbeit mit den USA über ein bilaterales FATCA-Abkommen regelt, vereinfacht sich für deutsche Institute die Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Gleichzeitig stellt FATCA nur einen Zwischenschritt in einer zwischenstaatlichen Meldesystematik dar – ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. So ist u.a. eine Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie bzw. deren Ausweitung auf weitere Drittstaaten vorgesehen. Auch die OECD hat sich für ein Modell der automatisierten Steuermeldung anstelle eines Anfrage- und Auskunftsmodells entschieden.

In diesem Dokument sollen die wesentlichen Anforderungen von FATCA bzw. von künftig zu erwartenden Steuermeldungen erläutert sowie eine geeignete fachliche Architektur für die Umsetzung dieser Anforderungen skizziert werden.

2 Ausgangssituation

FATCA wurde im März 2010 im Zuge des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" verabschiedet. Zielsetzung ist die Sicherstellung der Besteuerung der weltweiten Einkünfte von US-Bürgern und somit eine Schließung von Steuerschlupflöchern sowie die Bekämpfung der Steuerverkürzung durch Auslandsinvestments. Die Umsetzung von FATCA durch ein zwischenstaatliches Abkommen führt an vielen Stellen zu Erleichterungen im Vergleich zu den ursprünglichen FATCA-Anforderungen. So soll z. B. die Meldung über nationale Steuerbehörden anstelle einer direkten Meldung der Finanzinstitute an den IRS (Internal Revenue Service – US-Steuerbehörde) erfolgen. Auf die bereits bestehenden Regelungen des QI-Abkommens (Qualified Intermediary Agreement) hat FATCA keine Auswirkungen. Andererseits haben die USA durch FATCA Bewegung in die internationale Bekämpfung von Steuerschlupflöchern gebracht. Die schon lange diskutierte Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie wird von Luxemburg und Österreich nicht länger blockiert. Auch eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie auf weitere Drittstaaten ist zu erwarten. Für Finanzdienstleister bedeutet diese Vielzahl der steuerlichen Meldeverpflichtungen eine Herausforderung, da der Kreis der betroffenen Personen, die relevanten Einkünfte sowie weitere Rahmenbedingungen variieren.

2.1 Problemstellung

Die bereits seit 2005 existierende EU-Zinsrichtlinie regelt die Verpflichtung der Institute, Zinsen und zinsähnliche Erträge für natürliche Personen aus EU-Ländern an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Die Meldeverpflichtung bezog sich von Beginn an auch auf Kunden aus Luxemburg und Österreich, obwohl diese Länder sich im Gegenzug nicht an der Auskunftserteilung an die deutschen Behörden beteiligen, sondern stattdessen einen Quellensteuerabzug bei der Auszahlung der Kapitalerträge vornehmen.

Zusätzlich kommt mit FATCA nun die Anforderung an die Kreditinstitute, die Einkünfte von US-Personen über das BZSt an den IRS zu melden. Bei der Art der zu meldenden Beträge erfolgt hier eine stufenweise Erweiterung. Für die ersten beiden Jahre sind nur die Kontensalden zu melden, danach auch Erträge, und für die vollumfängliche Meldung ab dem Meldezeitraum 2016 werden auch Verkaufserlöse meldepflichtig.

Mit der Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie sind u.a. Erweiterungen bzgl. der betroffenen Kundengruppen sowie der meldepflichtigen Kapitaleinkünfte zu erwarten.

Die unterschiedlichen und sich ständig wandelnden Anforderungen stellen hohe Ansprüche an die Anpassbarkeit und Erweiterbarkeit der Meldeprozesse und somit auch der zugrundeliegenden IT-Systeme. Deshalb gilt es, bereits frühzeitig zukunftsfähige Prozesse aufzusetzen.

Im Hinblick auf FATCA und weitere automatisierte steuerliche Meldungen sind hauptsächlich zwei Anwendungsfälle betroffen:

- Zum einen ist die Kundenverwaltung so anzupassen, dass eine eindeutige Kundenidentifikation erfolgen kann. D.h. alle relevanten Attribute müssen in der Kundenverwaltung und ihren jeweiligen Teilprozessen, wie z.B. in der Kundenneuanlage, aber auch in der Änderung von Kundenmerkmalen oder Neuanlage von Konten, zur Verfügung stehen und entsprechend plausibilisiert werden. Diese Attribute werden später für die Identifikation der für die Meldeanforderung relevanten Kunden genutzt. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil in der Kundenverwaltung ist außerdem das Screening von Bestandskunden hinsichtlich ihrer Relevanz für die unterschiedlichen steuerlichen Meldungen.
- Zum anderen ist die entsprechende Meldung zu implementieren. Dabei gilt es für bereits bestehende Meldungen (EU-Zinsrichtlinie), die FATCA-Meldung sowie eventuelle künftig erforderliche Meldungen einen leicht anpassbaren Meldeprozess aufzusetzen.
 Dies erfolgt am besten, indem ein Prozess definiert wird, der in seiner Struktur klar gegliedert und stabil ist, zugleich aber in den einzelnen Prozessschritten eine hohe Flexibilität bzgl. der konkreten fachlichen Meldeanforderungen bietet.

3. Fachliche Anwendungsfälle

3.1 Anwendungsfall "Kundenverwaltung"

Als Grundlage für jede steuerliche Meldeanforderung dienen die Attribute in der Kundenverwaltung, da diese für eine Identifikation der relevanten Kunden erforderlich sind. Dabei sind die Attribute im Einzelnen abhängig von der konkreten Meldeanforderung.

In der weiteren Detaillierung des Anwendungsfalls werden zumeist Beispiele aus FATCA herangezogen. Vor dem Hintergrund der erläuterten weiteren steuerlichen Meldeanforderungen ist allerdings zu vermuten, dass für diese Meldungen ähnliche Anforderungen definiert werden.

Am Beispiel von FATCA müssen die vom IRS definierten Kriterien über die Stammdatenverwaltung zur Verfügung stehen. D.h. die Daten innerhalb des Kundenstamms bzw. des Engagements müssen bei Neukunden erhoben bzw. bei Bestandskunden im Nachhinein ggf. erfasst, ausgewertet und geprüft werden.

3.1.1 Relevante Kundenmerkmale

Die für die Identifikation der FATCA-Kunden benötigten Merkmale wurden in den meisten Instituten bereits in der Kundenverwaltung realisiert. Beispiele für FATCA-relevante Kundenattribute sind:

- OI-/FATCA-Formulare
 - Formulare des IRS, über die der Status des Kunden dokumentiert wird (z.B. Waiver, W-8BEN/W-9, W-8EXE, W-8IMY, W-8EXP, W8-ECI, LOB)
 - Eventuell existiert auch der QI/FATCA-Fragebogen als institutsindividuelles Formular. Dieser dient der Informationsbeschaffung und Dokumentation, um sich gegenüber externen Prüfungsstellen dem IRS rechtfertigen zu können.
- FATCA-Status
 - Abgeleitet aus ermittelten Indizien und/oder Formularen
- Status von Körperschaften
 - Status des Unternehmens als FFI bzw. NFFE sowie die eventuellen Freistellungen des NFFEs sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- Adressdaten
 - Können aus der Adresse (c/o-Adresse, Postfach, Zweitwohnsitz in den USA, Telefonnummer) etc. Hinweise auf den US-Status abgeleitet werden?
- Legitimationsdaten
 - Zusätzlich zu den erforderlichen Legitimationsdaten für die Kontoeröffnung sind auch Daten bzgl. doppelter Staatsbürgerschaft etc. sowie die US-Steuernummer (TIN) erforderlich.
- Vollmachten
 - Existiert z.B. eine Vollmacht einer US-Person für bestimmte Konten?
- Beteiligungen
 - Bei Unternehmen ist zusätzlich zu prüfen, ob eine US-Person an dem Unternehmen beteiligt ist.

Für weitere steuerliche Meldungen können andere Attribute erforderlich sein. So wurde z.B. mit der Einführung der EU-Zinsrichtlinie für Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals eine Prüfung auf den Entsendestaat notwendig.

Mit der Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie ist neben der Ausweitung auf bestimmte juristische Personen auch eine verstärkte Verpflichtung der Banken zur Erhebung der Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften im Gespräch. Hier bleibt abzuwarten, ob die geforderten Merkmale bereits durch andere regulatorische Anforderungen (wie z.B. die EU-Geldwäscherichtlinie) in den Bestandsdaten vorhanden sind oder ob eine Erweiterung von Kundenmerkmalen erforderlich wird.

3.1.2 Anwendungsfall "Kundenneuanlage"

Bei der Kundenneuanlage ist zu prüfen, ob der Kunde von einer automatisierten steuerlichen Meldung betroffen ist. Am Beispiel von FATCA erfordert dieser Anwendungsfall eine Reihe zusätzlicher Prüfungen. Die FATCA-Relevanz eines Kunden ergibt sich nicht alleine aus seiner Staatsangehörigkeit, sondern es sind weitere Indizien, wie z.B. Geburtsort in den USA, Adressen/Telefonnummern in den USA oder auch regelmäßige US-Überweisungen des Kunden zu prüfen.

Bei Vorliegen entsprechender Indizien ist ein Formular vom Kunden einzufordern (W-9 oder W8-BEN). Durch diese Formulare wird der US-Status entweder vom Kunden bestätigt oder der Kunde versichert, kein FATCA-relevanter Kunde zu sein.

Bei der Prüfung der Indizien kann auf die bestehenden Verfahren für die Legitimationsprüfung zurückgegriffen werden. Dies sind die Vorgaben aus KYC (Know Your Customer) und AML (Anti-Money Laundering). Die vollumfängliche FATCA-Prüfung aller Neukunden bzw. aller Kunden, die ein neues Konto eröffnen, ist ab dem 01. Januar 2014 erforderlich. Diese Prüfung auf FATCA-Konformität muss somit als erste Kundenprüfung umgesetzt sein.

In diesem Anwendungsfall können für weitere steuerliche Meldungen andere Anforderungen entstehen. Dies bedeutet für die Institute die Notwendigkeit, die Validierungen bei der Kundenneuanlage in mehreren Stufen zu erweitern. Die hohe Änderungshäufigkeit sollte bereits bei der Umsetzung der aktuellen Anforderungen berücksichtigt werden.

3.1.3 Anwendungsfall "Bestandskunden-Screening"

Auf Grundlage der oben aufgeführten Kundenmerkmale und unter Berücksichtigung des konkreten Kundenengagements wird ein Screening für Bestandskunden vorgenommen. Dies kann zum einen im Rahmen eines autonomen Screening-Prozesses sein, der bereits vor der Meldung an das BZSt erforderlich ist. Zum anderen kann dies auch erst im Rahmen des Meldeprozesses bei der Ermittlung der melderelevanten Personen erforderlich sein, wie z.B. bei der EU-Zinsrichtlinie.

Im Rahmen von FATCA ist die FATCA-Relevanz des Kunden bereits unabhängig von der Meldung als eigenständiger Screening-Prozess umzusetzen. Dies ist erforderlich, da bei einer Einstufung des Kunden als FATCA-relevant bzw. als eventuell FATCA-relevant der Kunde zu kontaktieren und eine entsprechende Erklärung des Kunden einzuholen ist.

Für diese Prüfung sind teilweise aufwendige Analysen notwendig. Zudem kann ein Institut entscheiden, für Kunden unterhalb einer Bagatellgrenze auf eine Prüfung zu verzichten (De-Minimis-Regelung). Für die unterschiedlichen Kundengruppen sind jeweils eigene Fristen definiert. Innerhalb dieser Fristen ist das Bestandskunden-Screening für die entsprechende Kundengruppe vorzunehmen. Dabei wird unterschieden zwischen High Value Accounts mit einem Volumen ≥ 1.000.000 US\$ und den übrigen Accounts. Für die High Value Accounts werden zusätzlich zu den maschinellen Prüfungen der Kundendaten auch papierhafte, manuelle Prüfungen der Kundendaten und der Kundenbeziehung erforderlich. Um verschiedene Parameter (wie z. B. das Prüfintervall für den Kunden, die Bagatellgrenzen je Konto/Kunde) auch zu einem späteren Zeitpunkt noch definieren zu können, empfiehlt sich eine agile und leicht anpassbare Umsetzung über Business Rules. Daneben ermöglicht die Umsetzung über Business Rules auch die Wiederverwendbarkeit der Prüfungen im Rahmen des Meldeprozesses.

3.1.4 Anwendungsfall "Änderung von Kundenmerkmalen"

Auch die Änderung von bestimmten Kundenmerkmalen kann Auswirkungen auf die Relevanz eines Kunden für eine steuerliche Meldung haben. So kann ein Kunde z.B. durch eine Adressänderung oder die Erteilung einer Vollmacht zu einer FATCA-relevanten Person werden. Die Vorgaben des IRS weisen

explizit darauf hin, dass eine Änderung dieser Merkmale eine kurzfristige Neubewertung des Kunden bzgl. FATCA erfordert.

Die Kundenmerkmale sind, wie bereits erläutert, zu einem späteren Zeitpunkt für die steuerliche Meldung von Einkünften relevant. Daher ist bei der Einführung der Merkmale in der Kundenverwaltung bereits zu prüfen, ob diese Merkmale mit einer Historie gespeichert werden sollen, um so zu einem späteren Zeitpunkt den Kundenstatus zu dem melderelevanten Zeitpunkt ermitteln zu können. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, für den Meldeprozess die historisierten Kundendaten aus dem Datawarehouse zu nutzen.

3.2 Anwendungsfall "Meldeprozess"

Mit Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens für FATCA sind die Daten für US-Kunden in einer jährlichen Meldung an die deutschen Behörden (BZSt) zu melden. Die Meldung wird von den deutschen Behörden dann an den IRS weitergeleitet. Dieses Vorgehen für die Meldung ist analog zum bereits bestehenden Meldeverfahren für die EU-Zinsrichtlinie.

Bei der Betrachtung der einzelnen Meldeanforderungen für FATCA, die EU-Zinsrichtlinie und eventuelle weitere automatisierte Steuermeldungen fällt auf, dass die zugrundeliegende Prozess-Struktur für die unterschiedlichen Meldungen recht homogen ist, sich jedoch die genauen Anforderungen an die einzelnen Prozess-Schritte in Abhängigkeit von der Meldeart sowie der jeweiligen Umsetzungsstufe stark unterscheiden. Dies sollte bei der Umsetzung des Meldeprozesses berücksichtigt werden.

3.2.1 Anwendungsfall "Festlegung der Meldeart"

Um eventuelle Plausibilitätsprüfungen wie z.B. Meldedatum, Zeitraum sowie die erforderlichen Prüfungen für die Einkünfte und Kundengruppen korrekt steuern zu können, muss zunächst entschieden werden, ob es sich um eine Steuermeldung nach FATCA, nach der bestehenden EU-Zinsrichtlinie oder der verschärften EU-Zinsrichtlinie handelt.

3.2.2 Anwendungsfall "Ermitteln der relevanten Meldeländer"

Dies sind im Falle von FATCA die USA. Bei der Umsetzung der (verschärften) EU-Zinsrichtlinie ist die Liste der relevanten Meldeländer vom entsprechenden Meldejahr abhängig, da diese Richtlinie kontinuierlich erweitert werden soll.

3.2.3 Anwendungsfall "Ermitteln der betroffenen Kunden"

Je nach Meldeart sind hier entweder nur natürliche Personen oder auch juristische Personen betroffen. Außerdem ist die genaue Prüfung, ob es sich um einen entsprechenden "Steuerausländer" handelt, je Meldeart von unterschiedlichen Kundenattributen abhängig. In diesem Anwendungsfall ist eine Wiederverwendung der Prüfungen aus dem Screening-Prozess in der Kundenverwaltung sinnvoll, da die zu prüfenden Kundenmerkmale identisch sind. Durch das Hinterlegen der Prüfungen in Business Rules ist eine entsprechende Wiederverwendung der kompletten Regeln oder auch einer entsprechenden Teilmenge leicht zu realisieren. Entsprechende Änderungen an den Regeln können damit redundanzfrei an einer Stelle erfolgen, was bei der zu erwartenden Änderungshäufigkeit eine effiziente Umsetzung der Anpassungen gewährleistet.

3.2.4 Anwendungsfall "Prüfen auf relevante Erträge und Einkünfte"

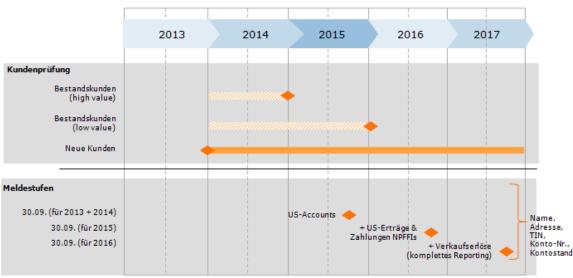
Neben den Kunden sind auch die Erträge/Einkünfte des Kunden auf Relevanz zu prüfen. Bei der Prüfung auf relevante Einkünfte sind gemäß EU-Zinsrichtlinie momentan nur Zinsen und zinsähnliche Erträge (inkl. bestimmter Erträge aus Investmentfonds) zu berücksichtigen. Mit der Verschärfung der Richtlinie ist mit einer deutlichen Ausweitung der zu meldenden Einkunftsarten (z.B. auch auf Aktiengewinne) zu rechnen.

Auch für FATCA ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen an diesen Prüfungen. So ist für die Meldejahre 2013 und 2014 noch keine Meldung der konkreten Einkünfte vorgesehen. Die Meldung für diese Jahre muss gemäß bilateralem Abkommen bis spätestens 30.09.2015 erfolgen. Für die Meldung im Jahr 2016 (für die Einkünfte des Jahres 2015) sind die Einkünfte erstmals detailliert zu melden. Somit muss ab Anfang 2015 eine umfassende Prüfung umgesetzt sein, anhand derer entschieden werden kann, ob es sich um melderelevante Zahlungen handelt. Dabei sind auch für die Zahlungen ab dem Jahr 2015 bestimmte Übergangsfristen (Grandfathering Rule) zu berücksichtigen. Zusätzlich sind ab dem Jahr 2016 auch Veräußerungserlöse zu melden, d.h. es müssen ab 01.01.2016 auch entsprechende Veräußerungen als melderelevant identifiziert werden.

Um auch diese sich wandelnden Anforderungen leicht konfigurierbar im System abbilden zu können, ist für diese Prüfungen ebenfalls die Umsetzung über Business Rules sinnvoll.

4. Zeitplan der Einführung

Durch den Abschluss des zwischenstaatlichen Abkommens sind die Termine für die stufenweise Einführung der FATCA-Anforderungen definiert.

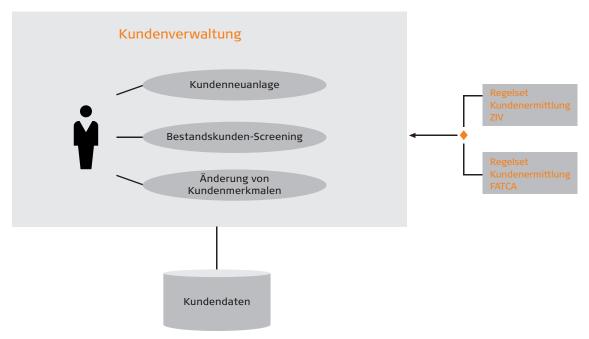


Zeitplan der FATCA-Einführung

Unklar ist noch der Zeitplan für die verschärfte EU-Zinsrichtlinie und eventuelle weitere Meldeanforderungen der OECD.

Wie bereits eingangs erläutert und in den Anwendungsfällen an den entsprechenden Stellen dargelegt, sollte die Architektur für die steuerlichen Meldungen so gestaltet sein, dass eine flexible Reaktion auf geänderte Anforderungen, aber auch auf die stufenweise Umsetzung der Meldeverfahren möglich ist.

Dabei variieren die Anforderungen an die Kundenprüfung im Rahmen von FATCA im Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Welche Anpassungen und zusätzliche Prüfungen innerhalb der Kundenverwaltung durch die Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie entstehen, ist noch nicht absehbar. Diese Prüfregeln mit einer hohen Volatilität werden in entsprechenden Regelsets je Meldeart hinterlegt und in der Kundenverwaltung genutzt.



Umsetzung der Kundenprüfungen über Prüfregeln je Meldeart

Bei der Umsetzung des Meldeprozesses kommen an mehreren Stellen entsprechende Business Rules zum Einsatz. Die einfachsten Prüfregeln sind hierbei die Identifikation der relevanten Meldeländer je Meldeart. Hierbei ist vor allem in der EU-Zinsrichtlinie eine kontinuierliche Ausweitung der betroffenen Meldeländer zu erwarten.

Für die Prüfung auf betroffene Kunden kann – ganz oder teilweise – auf die Prüfregeln aus der Kundenverwaltung zurückgegriffen werden.

Zusätzlich sind für den Meldeprozess Regeln zur Identifikation der melderelevanten Einkünfte zu definieren. Da diese sowohl bei FATCA als auch bei der EU-Zinsrichtlinie über die nächsten Jahre kontinuierlich ausgeweitet werden, ist eine Hinterlegung in entsprechenden Regelsets für diese Prüfungen ebenfalls sinnvoll.

Vorteil durch Business Rules: Das System lässt sich flexibel an die jeweilige Meldeverordnung und Umsetzungsstufe anpassen.

Durch diese Prozessstruktur und die Einbindung der Business Rules an den entsprechenden Prozessschritten wird bereits heute eine geeignete und zukunftssichere Facharchitektur für die steuerlichen Meldungen geschaffen.

Fragen zu diesen oder anderen Themen beantworten wir Ihnen jederzeit gerne.

Cofinpro AG

Untermainkai 27-28, 60329 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0) 69 - 2 99 20 87 60 Mail: welcome@cofinpro.de

www.cofinpro.de



Cofinpro unterstützt Deutschlands führende Finanzdienstleister bei der Verbesserung von Geschäftsprozessen. Wir transformieren Strategien in Prozesse und implementieren diese Prozesse in der IT. Durch Business Transformation schaffen wir für unsere Kunden entscheidende Wettbewerbsvorteile in einem Finanzmarkt, der sich immer noch sehr schnell verändert und vor spannenden Herausforderungen steht. Unser Erfolgskonzept ist dabei ein ganz besonderes: Wir kombinieren hohe Fach- und Technologiekompetenz mit den Methoden unseres Business Engineering Frameworks – durch diese einzigartige Kompetenzbündelung erreichen wir für unsere Kunden exzellente Ergebnisse: "Finest Processes in Finance".